

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER BEI FORTZAHLUNG DER BEZÜGE

ALLGEMEINES

- Die Abmeldung des Arbeitnehmers beim SV-Träger ist auch bei Fortzahlung der Bezüge unbedingt erforderlich.
- Die Lohnsteuer ist abzuführen.
- Steht Ihr/e Arbeitnehmer/in noch in einem anderen Arbeitsverhältnis bzw. geht er/sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach aus dem ein Entschädigungs-/Kostenersatzanspruch besteht, wäre es möglich, dass zufolge Erreichung der Höchstentschädigung (siehe unten) nicht alle Kosten einer Fortzahlung ersetzt werden können.
- Die beiliegende "Erklärung" ist ausgefüllt dem Antrag auf Kostenersatz beizuschließen.
- Die Lohnbestätigung ist ausgefüllt dem Antrag auf Kostenersatz beizuschließen.

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN / KOSTENERSATZBERECHNUNG

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Entschädigung des Einkommensentgang bei Einstellung der Bezüge nicht übersteigen; das heißt, dass der Arbeitgeber maximal jenen Betrag erhält, den der Anspruchsberechtigte als Entschädigung des Einkommensentgang erhalten würde.

PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

für 2019	€ 1.264,30	(gültig ab 1. Jänner 2019)	pro Kalendermonat
für 2020	€ 1.292,74	(gültig ab 1. Jänner 2020)	pro Kalendermonat

Dies ist jener Betrag, den jeder Anspruchsberechtigte bei der Einheit - OHNE ANTRAG - erhält. Der Kostenersatzanspruch verringert sich daher im Ausmaß der ausbezahlten Pauschalentschädigung.

Liegen die Kosten der Fortzahlung unter der Pauschalentschädigung, besteht kein Kostenersatzanspruch.

HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG

für 2019	€ 9.482,26	(gültig ab 1. Jänner 2019)	pro Kalendermonat
für 2020	€ 9.695,56	(gültig ab 1. Jänner 2020)	pro Kalendermonat

Über diesen Betrag hinaus können Fortzahlungskosten nicht mehr ersetzt werden.

Berechnung der Pauschalentschädigung siehe § 54 Abs. 2 und Abs. 3 HGG 2001 :

Abs. 2: „Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszahlende Leistungen nur auf einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag **der verhältnismäßige Teil** der entsprechenden Leistung.“
Der **Divisor** beträgt demzufolge - je nach Monat - 28, 29, 30 oder 31.

Abs. 3: „Beträge nach diesem Bundesgesetz sind nötigenfalls **auf ganze Cent kaufmännisch zu runden**.“

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line

☎ 050201 / 99 1650

aus ganz Österreich anzurufen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr Heerespersonalamt